

(2002/C 147 E/221)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3610/01
von Herbert Bösch (PSE) an die Kommission**

(8. Januar 2002)

Betrifft: Grenzüberschreitende Dienstleistungen Österreich-Italien

Die italienische Verwaltung der Brenner-Autobahn A.G. untersagt es österreichischen Unternehmen, auf italienischer Seite einem Auftrag auf Abschleppung stehengebliebener Fahrzeuge nachzukommen. Nur konzessionierte italienische Abschleppdienste dürfen stehengebliebene Autos auf italienischer Seite abschleppen. Andererseits führt z. B. der ACI auf österreichischer Seite Abschleppungen durch.

1. Ist die Untersagung dieser grenzüberschreitenden Dienstleistung zulässig?
2. Welche Schritte wird die Generaldirektion Wettbewerb unternehmen, um diese Einschränkung des freien Verkehrs von Dienstleistungen zu unterbinden?

Antwort von Frederik Bolkestein im Namen der Kommission

(22. Februar 2002)

Die Kommission hatte bisher keine Kenntnis von einer derartigen Einschränkung.

Die Kommission bedauert, die Anfrage derzeit nicht beantworten zu können, da ihr genaue Anhaltspunkte zur Art des betreffenden Systems und zu dessen Rechtsgrundlage fehlen. (So stellt sich z. B. die Frage, ob das System auf ein Gesetz oder eine andere Rechts- oder Verwaltungsvorschrift zurückgeht oder auf eine Entscheidung im Zusammenhang mit einer Konzession oder einem Exklusivvertrag zwecks Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben usw.)

Wenn die Kommission über diese Anhaltspunkte verfügen würde, könnte sie der Frage nachgehen, welche Vorschriften des Gemeinschaftsrechts gegebenenfalls anwendbar wären.

(2002/C 147 E/222)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3616/01
von Yasmine Boudjenah (GUE/NGL) an die Kommission**

(8. Januar 2002)

Betrifft: Behandlung personenbezogener Daten

Der französische Conseil d'Etat hat die Banken vor kurzem ermächtigt, die Nationalität als Kriterium bei der Gewährung von Bankdarlehen oder -krediten zugrunde zu legen. Diese völlig diskriminierende Entscheidung war von der nationalen Kommission für Datenverarbeitung und Grundrechte (CNIL) im Dezember 1998 beanstandet worden, die folgende Bestimmungen festgelegt hatte: (...) Die Nationalität darf keine Variable sein, die bei der Berechnung [der automatisierten Berechnung der Risikoabschätzung] eine Rolle spielt, ganz gleich, ob sie in der Form „Franzose, EG-Bürger, andere“ zugrunde gelegt oder sogar als solche registriert wird; (...) nur die Berücksichtigung des festen Wohnsitzes des Kreditsuchenden auf französischem Staatsgebiet ist eine sachdienliche Information.

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, dass diese Entscheidung des Conseil d'Etat, mit der die Empfehlung der CNIL aufgehoben wurde, den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für den Schutz der natürlichen Personen bei der Behandlung personenbezogener Daten nicht entspricht?

Welche Initiativen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um diese Diskriminierung zu beenden?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(26. Februar 2002)

Die Frau Abgeordnete fragt nach der Ansicht der Kommission bezüglich der unterschiedlichen Meinungen der nationalen Kommission für Datenverarbeitung und Grundrechte (Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés – CNIL) und des französischen Verbandes der Finanzgesellschaften (Association Française des Sociétés Financières) bezüglich der Heranziehung der Staatsangehörigkeit bei der automatisierten Risikoabschätzung (Kreditwürdigkeitsprüfung) zur Prüfung von Darlehensanträgen. Die Kommission hält es nicht für angebracht, in diesem speziellen Fall zur Anwendung nationaler Rechtsvorschriften Stellung zu nehmen.